Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Rimbach

Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Rimbach; Bebauungsplan „Wohnbebauung Verlängerung Bismarckstraße“ sowie 12. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Wohnbebauung Verlängerung Bismarckstraße“

hier: Bekanntmachung der Umstellung des Verfahrens, der Änderung des Geltungsbereiches sowie der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung des Vorentwurfs gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach hatte in ihrer Sitzung am 15.11.2022 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan gefasst und beschlossen, das Bauleitplanverfahrens als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a und § 13b BauGB durchzuführen.

Der Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Bau und Infrastruktur der Gemeinde Rimbach hat in seiner Sitzung am 01.11.2023 die Umstellung des Verfahrens, von einem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a und § 13b BauGB in ein Regelverfahren mit Umweltprüfung, Eingriff-Ausgleichsbetrachtung sowie der 12. Änderung des Flächennutzungsplans für einen Teilbereich des Bebauungsplans beschlossen. Außerdem wurde die Änderung des räumlichen Geltungsbereiches sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde um die Flurstücke 268 und 269 tlw. der Flur 15 erweitert. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst nun in der Gemarkung Rimbach in der Flur 15 die Flurstücke 78/8, 268, 270/7, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349 und teilweise die Flurstücke 158/68, 269 und 350.

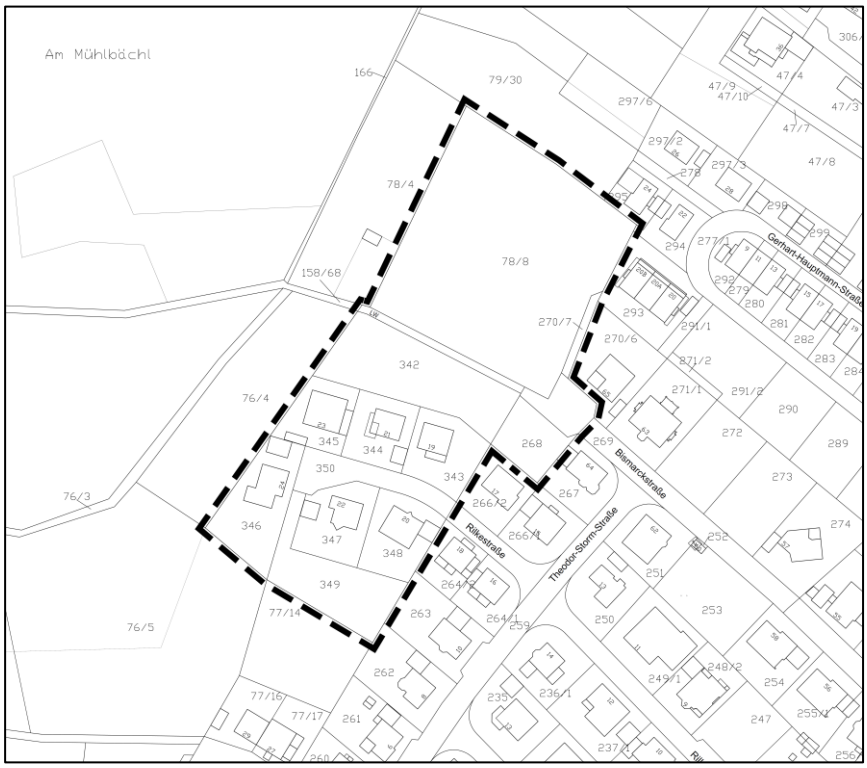

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Verlängerung Bismarckstraße“ (unmaßstäblich)

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst in der Gemarkung Rimbach in der Flur 15 die Flurstücke 78/8, 270/7 und teilweise das Flurstück 158/68.

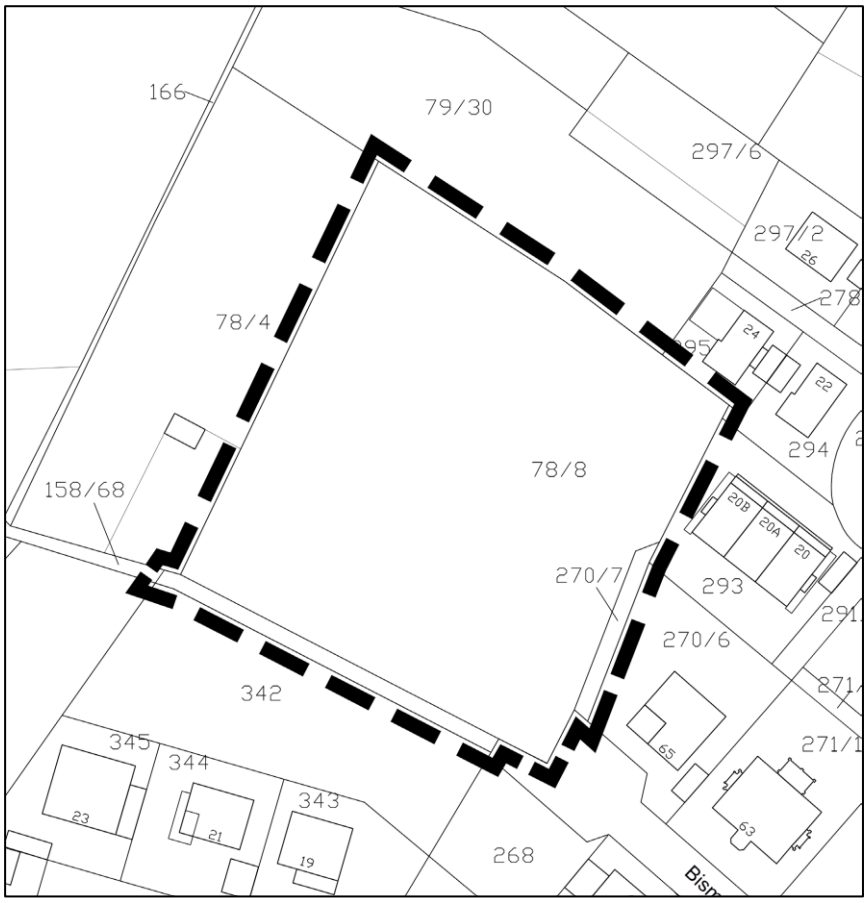

Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplans (unmaßstäblich)

Es wird bekannt gegeben, dass die Vorentwurfsplanung zum Bebauungsplan und der 12. Änderung des Flächennutzungsplans, insgesamt bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen (nur Bebauungsplan) und der Begründung mit Umweltbericht sowie das Artenschutzgutachten in der Zeit

von Montag, den 13.11.2023 bis einschließlich Donnerstag, den 14.12.2023

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB auf der Internetseite der Gemeinde Rimbach (Link: https://www.rimbach-odw.de/de/leben-wohnen/bauen-und-wohnen/offenlage-planverfahren) im PDF-Format zur Einsicht bereitgehalten wird. Auf die vorgenannte Internetseite der Gemeinde Rimbach wird auch im Zentralen Internetportal für Bauleitplanungen in Hessen (Link: https://bauleitplanung.hessen.de) verwiesen. Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Rimbach (Link: https://www.rimbach-odw.de/de/gemeinde/aktuelles/amtl-bekanntmachungen) zur Einsicht bereitgehalten.

Darüber hinaus werden die vorgenannten Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplans während des oben genannten Zeitraumes ergänzend beim Bauamt der Gemeinde Rimbach im Rathaus, 3. OG, Rathausstraße 1 in 64668 Rimbach, während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Die Öffnungszeiten des Bauamtes der Gemeinde Rimbach sind:
Montag, Dienstag: 8:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch, Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 8:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Die Öffentlichkeit wird durch die Einstellung der Vorentwurfsplanung ins Internet und die ergänzende öffentliche Auslegung frühzeitig an der Planung beteiligt und es wird die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben, wobei die Möglichkeit besteht, sich im Bauamt der Gemeinde Rimbach über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu

unterrichten. Stellungnahmen können während des oben genannten Zeitraumes elektronisch beim Bauamt der Gemeinde Rimbach (E-Mail-Adresse: bauamt@rimbach-odw.de) abgegeben werden. Eine Äußerung der Öffentlichkeit zur Planung ist innerhalb des oben genannten Zeitraumes auch schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand der Gemeinde Rimbach, Rathausstraße 1 in 64668 Rimbach, möglich.

Anlass und Ziel der Planung

Mit der Planung soll ein Wohngebiet im Nordwesten der Gemeinde Rimbach bauplanungsrechtlich gesichert werden. Die Planung soll den weiterhin hohen Wohnungsbedarf in Rimbach decken, um der Nachfrage nach Wohnraum gerecht zu werden.

Zur Verwirklichung der geplanten Bebauung soll deshalb der Bebauungsplan „Theodor-Storm-Straße“ überplant und die Wohnbauflächen nach Norden (Flur 15, Flst. 342) und Süden (Flur 15, Flst. 349) erweitert werden. Außerdem soll der Bebauungsplan „Im See“ im Bereich der Flur 15, Flurstücke 268 und 269 überplant werden.

Weitere Wohnbauflächen sollen im Bereich der Flur 15, Flurstück 78/8 in Form eines allgemeinen Wohngebietes entstehen. Neben der Schaffung neuen Wohnraums sollen insbesondere die Festsetzungen der zu überplanenden Bebauungspläne an aktuelle Nachhaltigkeitskriterien angepasst werden.

Darüber hinaus wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplans für einen Teilbereich des Bebauungsplans notwendig, um die vorgesehene Entwicklung von Wohnbebauung bauplanungsrechtlich zu sichern.

Datenschutzhinweise in Bezug auf die Abgabe von Stellungnahmen

Es wird darauf hingewiesen, dass Personen, welche eine Stellungnahme einreichen, mit der Abgabe der Stellungnahme der Verarbeitung aller von ihnen angegebenen personenbezogenen Daten - dazu zählen insbesondere Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer, Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse - zustimmen. Gemäß Artikel 6 Abs. 1c und 1e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens von der Gemeinde und dem von ihr mit der Auswertung der Stellungnahmen beauftragten Büro Planungsgruppe Darmstadt, Alicenstraße 23, 64293 Darmstadt für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen genutzt. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für das Verfahren nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bestehen. Nach Art. 15, 16, 17 und 18 DSGVO stehen der betreffenden Person folgende Rechte zu: Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Vervollständigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, datenschutzrechtliche Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde einlegen: Zuständig ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, Tel. 0611/1408-0, Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de.

Rimbach, den 07.11.2023

Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Rimbach
Holger Schmitt, Bürgermeister